

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.393.248

Wien, am 8. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Manuel Litzke, BSc, Sebastian Schwaighofer haben am 8. April 2026 unter der Nr. **5721/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nationaler Aktionsplan gegen Rechtsextremismus - Transparenz, personelle Verflechtungen, wissenschaftliche Grundlage und demokratische Kontrolle“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage wird der „Nationale Aktionsplan gegen Rechtsextremismus“ durch Ihr Ressort erstellt?*
  - a. *Welche ausdrückliche Kompetenznorm des Bundes wird hierfür herangezogen?*
  - b. *Inwieweit geht der geplante Aktionsplan über bestehende sicherheitspolizeiliche oder strafrechtliche Befugnisse hinaus?*
  - c. *Wurde geprüft, ob für einzelne Maßnahmen eine gesonderte gesetzliche Grundlage erforderlich wäre?*

Die Erstellung des Nationalen Aktionsplans gegen Rechtsextremismus (NAP) basiert auf einem Beschluss des Ministerrates. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich indirekt in der österreichischen Bundesverfassung (Vollziehungskompetenzen der Bundesregierung). Im

Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass Rechtsgutachten nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation sind.

Der NAP per se geht nicht über „bestehende sicherheitspolizeiliche oder strafrechtliche Befugnisse“ hinaus.

**Zu den Fragen 2 bis 4, 10 bis 12, 15 und 20:**

- *Wer hat die politische Gesamtverantwortung und wer die operative Leitung dieses Projekts innerhalb des Ressorts?*
  - a. *Welche konkreten Weisungsstrukturen bestehen innerhalb des Projekts?*
  - b. *Sind Kabinettsmitarbeiter oder parteipolitische Funktionsträger in operative Entscheidungsprozesse eingebunden?*
- *Welche Organisationseinheiten des Ressorts sind federführend mit der Erstellung befasst?*
  - a. *Welche personellen Ressourcen (Vollzeitäquivalente) sind hierfür vorgesehen?*
  - b. *Welche budgetären Mittel sind den jeweiligen Organisationseinheiten konkret zugeordnet?*
- *Wurde eine eigene Projekt- oder Steuerungsgruppe eingerichtet?*
  - a. *Wenn ja, wann, mit welchem schriftlichen Auftrag und mit welcher personellen Zusammensetzung?*
  - b. *Ist der Projektauftrag öffentlich einsehbar?*
  - c. *Wurde ein Geschäfts- oder Verfahrensreglement für diese Gruppe festgelegt?*
- *Welche konkrete Definition von „Rechtsextremismus“ wird dem Aktionsplan zugrunde gelegt?*
  - a. *Wie wird eine unbestimmte oder ausufernde Begriffsverwendung verhindert?*
- *Auf welche wissenschaftlichen Theorien, Modelle oder Studien stützt sich diese Definition?*
  - a. *Wurden unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze vergleichend geprüft?*
  - b. *Werden sämtliche herangezogenen Quellen offengelegt?*
- *Wurde der sogenannte Rechtsextremismusbericht des Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) als Grundlage oder Referenz herangezogen?*
  - a. *Wurden bekannte methodische Kritikpunkte in die Bewertung einbezogen?*
  - b. *Falls ja, in welchem Umfang und in welcher Form wurde dieser Bericht berücksichtigt?*
- *Wie wird gewährleistet, dass nicht auch oppositionelle oder regierungskritische Positionen unter einen weit gefassten Extremismusbegriff subsumiert werden?*
  - a. *Gibt es klar definierte und justiziable Abgrenzungskriterien?*

- *Gab es im Vorfeld Abstimmungen mit anderen Ressorts, internationalen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen?*
  - a. *Mit welchen konkret?*
  - b. *Wurden auch Organisationen mit kritischer Perspektive einbezogen?*

Die Projektleitung des NAP liegt bei der Direktorin der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst. Es wurde eine interministerielle Steuerungsgruppe, die sich aus Mitgliedern der Kabinette des Bundesministeriums für Bildung, Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Inneres und des Staatssekretariats Verfassungsschutz zusammensetzt, gegründet. Der schriftliche Auftrag ergibt sich aus dem Regierungsprogramm sowie dem Ministerratsvortrag vom 24. Februar 2026.

Der Projektauftrag ist unter [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7184bcc5-bdb0-42f7-811a-30f31b52d3ca/42\\_12\\_mrv.pdf](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7184bcc5-bdb0-42f7-811a-30f31b52d3ca/42_12_mrv.pdf) öffentlich einsehbar.

Konkrete Auskünfte die Ressourcen, Personal- und Weisungsstruktur betreffend, können auf Grund schutzwürdiger Interessen nicht mitgeteilt werden. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich keine konkreten Informationen nennen kann.

#### **Zu den Fragen 5 und 6:**

- *Nach welchen objektiven Kriterien wurden die Mitglieder dieser Gruppe ausgewählt?*
  - a. *Wurden Qualifikation, wissenschaftliche Expertise und praktische Erfahrung dokumentiert?*
  - b. *Wurde auf eine pluralistische fachliche Zusammensetzung geachtet?*
- *Welche externen Experten, Berater oder Organisationen wurden oder werden in die Erstellung eingebunden?*
  - a. *Nach welchem transparenten Auswahlverfahren erfolgte deren Beziehung?*
  - b. *Welche konkreten Aufgaben wurden jeweils übertragen?*
  - c. *Wurden auch Experten mit kritischer oder alternativer wissenschaftlicher Perspektive berücksichtigt?*

Die Auswahl der Expertinnen und Experten aus dem Bereich Wissenschaft und Forschung sowie des Bundesweiten Netzwerkes Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) erfolgt primär durch direkte Einladungen. Eine deutliche inhaltliche Überschneidung der jeweiligen beruflichen Tätigkeit mit dem Themenbereich der Extremismusprävention bildet die grundlegende Voraussetzung für eine Mitwirkung.

An diesem Prozess beteiligt sich ein breites Spektrum an Akteuren, das von verschiedenen Behörden über wissenschaftliche Einrichtungen bis hin zu Institutionen der Zivilgesellschaft reicht. Die zentrale Aufgabe dieser Expertinnen- und Expertengruppe besteht darin, konkrete Maßnahmen zu erarbeiten. Diese Entwürfe werden im Anschluss durch einen unabhängigen wissenschaftlichen Beirat evaluiert.

**Zu den Fragen 7 und 19:**

- *Welche finanziellen Mittel wurden oder werden für externe Beratungs- oder Forschungsleistungen aufgewendet?*
  - a. *Wie hoch sind die jeweiligen Einzelhonorare bzw. Vertragssummen?*
  - b. *Nach welchen Kriterien wurde die Wirtschaftlichkeit geprüft?*
- *Welche Budgetmittel sind für die Erstellung, Umsetzung und Evaluierung vorgesehen (bitte um detaillierte Aufschlüsselung)?*
  - a. *Wie verteilen sich diese auf Personal-, Sach- und Projektkosten?*
  - b. *Welche langfristigen finanziellen Verpflichtungen ergeben sich daraus?*

Es ist derzeit kein gesondertes Budget für die Erstellung, Umsetzung und Evaluierung vorgesehen. Die notwendigen Ressourcen werden aus der Linientätigkeit und dem Regelbudget finanziert.

**Zur Frage 8:**

- *Wurden Organisationen oder Personen eingebunden, die in der Vergangenheit parteipolitisch tätig waren oder sich öffentlich parteipolitisch positioniert haben?*
  - a. *Falls ja, welche Funktionen wurden ausgeübt?*
  - b. *Wurden allfällige Interessenkonflikte offengelegt?*

Entsprechende Aufzeichnungen werden nicht geführt.

**Zur Frage 9:**

- *Wie wird sichergestellt, dass die Erstellung des Aktionsplans frei von parteipolitischer Einflussnahme erfolgt?*
  - a. *Gibt es dokumentierte Compliance- oder Transparenzrichtlinien?*
  - b. *Ist eine externe oder unabhängige Qualitätssicherung vorgesehen?*

Die notwendigen Ressourcen werden aus der Linientätigkeit wahrgenommen, alle beteiligten Ministerien verfügen über ein Compliance-Management-System. Zudem gibt es eine für alle Mitwirkenden bindende Geschäftsordnung, die von der interministeriellen

Steuerungsgruppe erarbeitet wurde. Es ist vorgesehen, dass die Qualitätssicherung durch den Wissenschaftlichen Beirat gewährleistet wird.

**Zu den Fragen 13 und 14:**

- *Wie bewertet Ihr Ressort die in der öffentlichen Debatte geäußerte wissenschaftliche Kritik an Methodik und Begriffsauslegung im DÖW-Bericht?*
  - a. *Wurde diese Kritik systematisch aufgearbeitet?*
  - b. *Welche fachlichen Konsequenzen wurden daraus gezogen?*
- *Wurden alternative wissenschaftliche Einschätzungen oder Gutachten eingeholt?*
  - a. *Wenn ja, welche Institutionen oder Personen wurden befasst?*
  - b. *Falls divergierende Auffassungen bestehen, wie wurden diese im Aktionsplan berücksichtigt?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zu den Fragen 16 bis 18:**

- *Welche Mechanismen der parlamentarischen Kontrolle sind während der Erarbeitung und Umsetzung vorgesehen, insbesondere gegenüber dem Nationalrat?*
  - a. *Sind regelmäßige Berichte an den zuständigen Ausschuss geplant?*
  - b. *Wird dem Parlament Einsicht in Arbeitsgrundlagen gewährt?*
  - c. *Wird der fertige Aktionsplan dem Parlament übermittelt?*
    - i. *Wenn nein, aus welchen Gründen?*
- *Welche Maßnahmen sind konkret vorgesehen, die über bestehende strafrechtliche Instrumente hinausgehen?*
  - a. *Handelt es sich um präventive, administrative oder kommunikative Maßnahmen?*
  - b. *Wie wird deren Verhältnismäßigkeit geprüft?*
  - c. *Wurde eine grundrechtliche Folgenabschätzung durchgeführt?*
- *In welcher Weise wird bei sämtlichen Maßnahmen die Einhaltung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte überprüft?*
  - a. *Erfolgt eine laufende rechtliche Evaluierung während der Umsetzung?*

Es darf auf die aktuellen gesetzlichen Grundlagen und darauf, dass Rechtsgutachten nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation sind, verwiesen werden.

Gerhard Karner

